



AGB

Darkline Ink

Stand 27.09.2024

Zu eurer Information

Allgemeine Geschäftsbedingungen Darkline Ink

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Terminvereinbarung und Terminkautionen

§ 3 Preise

§ 4 Rechte und Pflichten des Kunden

§ 5 Rechte und Pflichten des Studios/Artists

§ 6 Nachstechen

§ 7 Gutscheine

§ 8 Haftungsausschluss

§ 9 Gerichtsstand

§ 10 Schlussbestimmungen

Zu eurer Information

Manche Artists, insbesondere Guest-Artists, in diesem Studio sind teilweise selbständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig. Sie haben sich in den Räumen des Studios einen Arbeitsplatz angemietet. Im Rahmen des Platzmietvertrages haben sie ihre Einwilligung erteilt, dass die AGB des Studios auch für ihre Arbeiten während des Guest-Spots im Studio gelten. Sollte es hierzu abweichende Vereinbarungen mit einem Artist geben, weist dieser den Kunden vor einem Geschäftsabschluss ausdrücklich darauf hin.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Darkline Ink

§ 1 Geltungsbereich

Allen Aufträgen und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Darkline Ink (nachfolgend „Studio“ genannt) bzw. dem Tattoowierer/Piercer des Studios (nachfolgend „Artist“ genannt) und dem Kunden liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde.

§ 2 Terminvereinbarung und Terminkautionen

- (1) Der Kunde kann für eine Arbeit (Tattoo/Piercing) einen oder mehrere Termine mit dem Studio vereinbaren. Mit der Terminvereinbarung wird eine Terminkautiion (Anzahlung) fällig, deren Höhe das Studio, u.a. in Abhängigkeit von der Termindauer, vorgibt. Die Terminkautiion wird von Termin zu Termin fortgeschrieben und bei Fertigstellung der Arbeit, also beim letzten Termin, wieder ausgezahlt oder mit dem Preis verrechnet.
- (2) Eine Erstattung der Terminkautiion vor Fertigstellung der Arbeit ist nur möglich, wenn
 - a) Der Kunde gegenüber dem Studio alle seine noch offenen Termine mindestens 1 Werktag vor dem nächsten fälligen Termin abgesagt hat,
 - b) eine spätere Absage des nächsten fälligen Termins aufgrund von Umständen erfolgt, die der Kunde nachweislich nicht zu vertreten hat, oder
 - c) der Artist den Termin aufgrund von Gründen absagt, die der Kunde nicht zu vertreten hat.
- (3) Terminverlegungen sind bis zu 1 Werktag vor dem Termin persönlich, telefonisch oder per Mail möglich. In diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch auf die Vereinbarung eines Ersatztermins, jedoch ohne Recht auf eine bevorzugte Behandlung bei der neuen Terminvereinbarung.
- (4) Die Terminkautiion verfällt, wird also vom Studio als Schadensersatz einbehalten, wenn der Kunde zu einem vereinbarten Termin nicht erscheint, ohne diesen mindestens 1 Werktag zuvor telefonisch, persönlich oder per Mail abzusagen. In diesem Fall verfällt auch der Anspruch auf einen Ersatztermin sowie bereits vereinbarte Folgetermine. Letzteres gilt im Besonderen auch für Nachstechtermine, für die keine Terminkautiion hinterlegt wurde. Bei Nichterscheinen oder zu später Absage verfällt in diesem Fall der Anspruch auf einen weiteren, kostenfreien Nachstechtermin.
- (5) Die Terminkautiion kann nur in Form eines Gutscheins ausgezahlt werden.

§ 3 Preise

- (1) Das Studio bietet je nach Arbeit (Tattoo/Piercing) entweder einen Festpreis oder Preise nach Aufwand (je Stunde/Sitzung) an.
- (2) Preisvereinbarungen sind zwischen Kunde und Studio bindend.
Bei Preisen nach Aufwand wird entweder je Sitzung gezahlt oder die tatsächliche Tätowierzeit anhand des vereinbarten Stunden-/Sitzungspreises berechnet.
- (3) Die Erstellung der Vorlage erfolgt am Termintag und wird ebenfalls wie die Tätowierzeit berechnet. Bei Preisen nach Aufwand fließen jedoch die Zeiten für das Erstellen, Vorbereitungen und Aufbringen des Abdruckes (Stencil) auf die Haut, sowie Änderungswünsche des Kunden an dem Entwurf beim Termin selbst, mit in die kostenpflichtige Arbeitszeit ein.
- (4) Wünscht der Kunde eine Änderung an der vereinbarten Arbeit, die über kleinere Modifikationen hinausgeht, kann der Artist einen neuen Preis dafür bestimmen. Dem Kunden steht es frei, diesen Preis zu akzeptieren oder von der Terminvereinbarung zurückzutreten. Eine Erstattung der Terminkautions ist in diesem Fall nur möglich, wenn dies mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin erfolgt (siehe § 2 Terminvereinbarung und Terminkautionen).

§ 4 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er zu dem vereinbarten Termin in einem Zustand erscheint, der die Arbeit für den Artist vertretbar macht. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Keine Einnahme von Alkohol- oder Betäubungsmittel mindestens 24 Stunden vor dem Termin.
 - b. Keine Einnahme von gerinnungshemmenden oder sonstigen Medikamenten, welche die Durchführung der Arbeit ausschließen oder wesentlich erschweren.
 - c. Keine Applikation von Oberflächenanästhetika, soweit dies nicht mit dem Artist abgesprochen war.
 - d. Der Kunde leidet nicht an Erkrankungen, welche die Durchführung der Arbeit ausschließen oder wesentlich erschweren (insb. Infektionserkrankungen).
 - e. Ihm sind auch keine Allergien bekannt gegen Inhaltsstoffe von Tätowierfarben, Piercingschmuck oder sonstigen Tätowier- bzw. Piercingmitteln
 - f. Der Kunde erscheint in einem für den Artist zumutbaren hygienischen Zustand.
 - g. Bei Tätowierungen: Die Kundin ist nicht schwanger bzw. stillt zum Zeitpunkt des Termins ihr Kind nicht.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Artist vor einem Termin über mögliche Allergien, Medikamente oder Krankheiten zu informieren (z.B. HIV, Hepatitis, Epilepsie, Diabetes, etc.).
- (3) Zu Beginn einer Tätowierung wird i.d.R. durch den Artist eine Schablone (Stencil) auf die Haut appliziert. Der Kunde nimmt sowohl die Positionierung als auch den Inhalt der Schablone genaustens in Augenschein und prüft evtl. Fehler (insbesondere bei Schriften und Zahlen). Eventuelle Änderungswünsche bzw. Fehler teilt der Kunde dem Artist vor Beginn der Tätowierung mit. Zu Beginn eines Piercings zeichnet der Artist die genaue Positionierung beim Kunden an. Der Kunde nimmt diese in Augenschein und teilt dem Artist mit, ob er einverstanden ist mit der Positionierung.
- (4) Der Kunde folgt den Anweisungen des Artists vor und während des Eingriffes. Nur dann kann der Artist gewährleisten, dass der Eingriff sicher erfolgt.
- (5) Der Kunde willigt vor dem Termin in den Eingriff ein und gibt eine schriftliche Einverständniserklärung ab.
- (6) Erfüllt der Kunde vor oder während eines Termins seine Pflichten wie oben beschrieben nicht, so gilt dies als Terminabsage durch den Kunden aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat.
- (7) Der Artist gewährt dem Kunden ein unbefristetes und unwiderrufliches Nutzungsrecht an der durchgeführten Arbeit.
- (8) Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf die Überlassung eines eventuell gefertigten Entwurfs. Wenn der Kunde diesen Einzelfall zu erwerben wünscht, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Es ist jedoch dem Artist überlassen, ob er in diese Vereinbarung einwilligt.
- (9) Bei Vorlagen, die auf Kundenwunsch tätowiert werden, stellt der Kunde den Tätowierer für die Nutzungsrechte an der Vorlage von allen Rechtsansprüchen Dritter frei.

§ 5 Rechte und Pflichten des Studios/Artists

- (1) Der Kunde wird vor dem Termin über den Eingriff sowie die damit verbundenen Risiken schriftlich aufgeklärt.
- (2) Das Studio sowie der Artist können die Durchführung einer Arbeit ablehnen. Dies geschieht insbesondere unter folgenden Umständen:
 - a. Es handelt sich bei einem Tattoo-Motiv um die Arbeit eines anderen Tätowierers, die 1 zu 1 kopiert werden soll.
 - b. Vorlage bzw. Motiv lassen insbesondere durch die Größe eine dauerhaft gute Arbeit nicht zu (verschwimmen der Konturen und Zulaufen von Leerstellen)
 - c. Der Inhalt der Arbeit steht im erheblichen Widerspruch zur inneren Überzeugung des Studio-Inhabers oder Artists.
- (3) Die Urheber- und Verwertungsrechte eines Tattoo-Entwurfes verbleiben immer beim Artist.
- (4) Wie weisen darauf hin, dass das Studio bzw. der Artist das Recht hat, bei Nichterscheinen zu einem vereinbarten Termin ohne Absage (siehe §2 Abs. 4), eine angemessene Entschädigung zu verlangen (die vereinbarte Vergütung für den Termin, siehe §3). In so einem Fall haben das Studio bzw. der Artist zudem das Recht, nach alle weiteren Termine des Kunden zu kündigen.
- (5) Willigt der Kunde in die Fotografie oder Videografie einer fertigen Arbeit durch den Artist oder das Studio ein, so haben sowohl der Artist als auch das Studio das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht zu deren Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung. Wünscht der Kunde keine persönliche Nennung (z.B. durch Verlinkung auf Social-Media-Plattformen), so teilt er dies dem Artist bzw. Studio bei Erstellung des Fotos mit. Auf Wunsch des Kunden kann die Arbeit auch so fotografiert werden, dass das Gesicht des Kunden nicht mit abgebildet ist bzw. unkenntlich gemacht wird.

§ 6 Nachstechen

- (1) Der Kunde hat grundsätzlich das Recht, bis zu 6 Monate nach Fertigstellung einer Tätowierung (Ende letzter Termin) ein unentgeltliches Nachstechen zu verlangen, wenn es im Zuge der Abheilung zu Farbverlusten in der Tätowierung gekommen ist.
- (2) Wenn die Ursache für den Farbverlust jedoch in einer unsachgemäßen Pflege der Tätowierung liegt, sind evtl. Nachstechtermine kostenpflichtig.
- (3) Das Nachstechen von Finger- und Handtätowierungen, sowie Fußsohle ist nicht kostenlos, hierauf wird in der Einverständniserklärung hingewiesen
- (4) Das Nachstechen von Tätowierungen, die mit Sonderpreisen / Angebotspreisen (z.B. am WalkIn Day, der einmal im Monat stattfindet) in Zusammenhang stehen, werden ebenfalls nicht kostenlos nachgestochen.

§ 7 Gutscheine

- (1) Jeder Kunde kann zu jedem Betrag Geschenkgutscheine kaufen, entweder vor Ort im Studio oder über den Online-Shop.
- (2) Gutscheine sind übertragbar.
- (3) Gutscheine sind gemäß des geltenden Rechts 3 Jahre nach Ende des Ausstellungsjahres gültig.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Für Komplikationen bei der Wundheilung und daraus möglicherweise resultierenden Folgen (Wundinfektionen, Vernarbungen, Beschädigungen der Tätowierung, etc.) infolge von Fehlern oder Nachlässigkeiten des Kunden wird keine Haftung übernommen. Der Kunde wird aufgefordert, sich an die ihm überlassene Pflegeanleitung zu halten und im Falle eines unerwarteten Heilungsverlaufs unmittelbar mit uns in Kontakt zu treten oder – bei erheblichen Problemen – einen Dermatologen aufzusuchen.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass bei einem Eingriff auch bei höchster Sorgfalt Verschmutzung bzw. Beschädigung von Kleidung und Schuhwerk durch Farbe, Desinfektionsmittel und sonstige Materialien geschehen können. Wir empfehlen daher dringend, zum Termin alte und/oder dunkle Kleidung und Schuhe anzuziehen, um Schäden zu vermeiden.

Weder Studio noch Artist haften für Verschmutzung bzw. Beschädigung von Kleidung und Schuhwerk durch Farbe, Desinfektionsmittel und sonstige Materialien, es sei denn, die Verschmutzung bzw. Beschädigung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich von dem Artist herbeigeführt.

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist Thurgau. Es gilt schweizerisches Recht.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Darkline Ink behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Es gilt die Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig ist. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine gesetzliche Regelung ersetzt.